

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Aufnahmeverfahren an Göttinger Gesamtschulen**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 07.03.2017

Die Landesregierung hat am 03.02.2017 auf eine Mündliche Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion geantwortet (Drucksache 17/7350, Nr. 33), dass gemäß § 59 a Abs. 1 NSchG die Aufnahme an Gesamtschulen beschränkt werden kann, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Die Voraussetzung dafür ist, dass im Gebiet des Schulträgers entweder eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder eine Oberschule und ein Gymnasium geführt werden. Durch das Auslaufen der letzten Haupt- und Realschulen in Göttingen gibt es in der Stadt im Bereich der öffentlichen weiterführenden Schulen nur noch fünf Gymnasien und vier Gesamtschulen.

1. Welches Aufnahmeverfahren wenden die Gesamtschulen in Göttingen jeweils für das kommende Schuljahr an?
2. Welchen Spielraum haben die Göttinger Gesamtschulen bei der Gestaltung des Aufnahmeverfahrens?
3. Welche Anmeldetermine gelten für die Gesamtschulen und Gymnasien in Göttingen jeweils für das kommende Schuljahr?
4. Inwieweit sind die Gesamtschulen in Göttingen im kommenden Schuljahr zur Aufnahme aller Göttinger Schülerinnen und Schüler verpflichtet?

(Ausgegeben am 09.03.2017)